

3506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 über ein Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (ASFINAG-Novelle 1988)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat zum Ziel, die Fortführung des Ausbaues der wesentlichsten Abschnitte des hochrangigen Straßennetzes zu ermöglichen.

Die für die Fortführung des Ausbaues des hochrangigen Straßennetzes erforderlichen Mittel sollen im Kreditwege mit Bundeshaftung aufgenommen werden. Der bisherige Haftungsrahmen von 60 Milliarden Schilling soll auf nunmehr 65,4 Milliarden Schilling erhöht werden. Weiters sollen auch jene Mittel in der Höhe von 1,6 Milliarden Schilling, die durch die Zurückstellung des Baues der zweiten Tunnelröhren des Tauern- und Katschbergtunnels verbleiben, für die Planung folgender Strecken verwendet werden:

- des Abschnittes der A 2 Süd Autobahn im Abschnitt Umfahrung Klagenfurt,
- der Teilstrecke der B 311 Pinzgauer Straße im Abschnitt Umfahrung Zell/See,
- die B 311 Pinzgauer Straße/B 312 Loferer Straße im Abschnitt Umfahrung Lofer,
- der Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Fischamend/West bis Parndorf (A 50),
- der Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Gaishorn bis Traboch und
- der Teilstrecke der A 23 Autobahn Südosttangente Wien von Kaisermühlen (A 22) bis Hirschstetten (B 302).

Der Bau und die Planung soll durch die bestehenden Straßensondergesellschaften Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft (ASAG), Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, Tauernautobahn Aktiengesellschaft und Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft vorgenommen werden. Für die Durchführung der Finanzierung

3506 d. B.

- 2 -

soll die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) sorgen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, daß von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Z 4 (Haftungsrahmen) sowie des Art. II (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 über ein Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (ASFINAG-Novelle 1988) wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 14

Norbert Tmej  
Berichterstatler

Maria Derflinger  
Obmannstellvertreter